№ 35.



Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 28. August 1858.

Bekanntmachungen.

(Fuhren-Gestellung zum großen Manöver.) Um während des großen Manövers aus den Magazinen an die Bivouaks-Plätze sowohl Lebensmittel und Fourage, als auch Holz und Lagerstroh zu führen, sind von der Kgl. Regierung aus den Nachbarkreisen eine große Anzahl Fuhren ausgeschrieben worden.

Die nachstehende Nachweisung ergiebt, wieviel zweispännige Fuhren,

a) mit Korbflechten oder Kasten,

b) mit Erndteleitern,

nach Canth im Kreise Neumarkt und nach Stephanshain im Kreise Schweidnitz, aus dem Breslauer zu stellen sind.

Die Wagen sollen

Montag den 6. September, Früh 4 Uhr

in Canth und Stephanshain eintreffen.

Zu diesem Zweck ordne ich an, daß

1. die nach Stephanshain ausgeschriebenen Fuhren den

5. September, Nachmittags 3 Uhr,

2. die nach Canth ausgeschriebenen Fuhren den

5. September, Nachmittags 4 Uhr

bei dem Blücher-Denkmal bei Krieblowitz eintreffen.

Die nach Stephanshain bestimmten Wagen werden dann, nachdem sie von mir controllirt und aufgestellt worden, sofort die Weiterreise antreten, und dann an einem noch näher zu bestimmenden Orte bivouakiren.

Die nach Canth bestimmten Wagen dagegen werden am Sammelplatze bei Krieblowitz Bivouak beziehen und beim Anbruch des Tages nach Canth geführt werden.

Ich empfehle daher, daß die Knechte für sich und die Pferde mit Decken versehen werden, daß jede Fuhre mit einer kurzen Futterkrippe, tie an dem Wagen befestigt werden kann, ausgestattet und von jeder Ortschaft wenigstens **ein** Eimer zum Tränken der Pferde mitgebracht wird.

Daß Futter mitgebracht werden muß, versteht sich von selbst und bemerke ich in dieser Beziehung, daß die Fuhren spätestens am 7. September bei guter Zeit wieder in ihren Heimathsort zurückkehren werden.

Allen Pferdebesitzern empfehle ich dringend, ihre Wagen und Pferde nur recht zuverlässigen, nüchternen Knechten anzuvertrauen.

Die Flechtenwagen müssen mit Vorder- und Hinterflechten, die Kastenwagen mit Schiebern versehen sein und empfiehlt es sich, daß außerdem jeder Wagen mit einer Reserve-Kette und einigen Reserve-Stricken ausgerüstet wird.

Um eine gehörige Controlle über die gestellten Fuhren ausüben zu können, ist jeder Knecht mit einem Pappschilde in der Größe eines Viertelbogens zu versehen, auf welchem der Name der Gemeinde und des Magazinortes, für welchen die Fuhre bestimmt ist, deutlich geschrieben steht. z. B.

Gem. Althofdürr
Canth.

oder

Dom. Albrechtsdorf
Stephanshain.

Dieses Schild hat der betreffende Knecht sich entweder auf die Brust zu hängen, oder an der Kopfbedeckung zu befestigen. Ein Duplicat dieser Bezeichnung (auf gewöhnliches Papier ebenfalls in der Größe eines Viertelbogens geschrieben) hat jeder Knecht bei seiner Meldung auf dem Sammelplatze in Krieblowitz an mich oder an die zu meiner Hülfe commandirten Gensdarmen abzugeben.

Die Herren Scholzen:

Beige aus Cattern, Krocker aus Oderwitz, Kille aus Probotschine, Weigmann aus Münchwitz und Scholz aus Dürrgoy

und die Herren Scholzen:

Lucas aus Schiedlagwitz, Bräuer aus Domslau, Mittmann aus Herrmannsdorf-Comm., Gimmler aus Damsdorf und Scholz aus Opperau

werden hierdurch beauftragt, sich zu der oben erwähnten Zeit **zu Pferde** und **mit der Scholzenbinde** versehen, beim Blücherdenkmal einzufinden, um von da nach Empfang näherer Instructionen die Fuhren nach Canth und Stephanshain zu begleiten und an den dort befindlichen Commissarius abzuliefern.

Sollten die ausgeschriebenen Fuhren nicht **pünktlich** gestellt werden, so werden die fehlenden Fuhren um jeden Preis auf Kosten der Säumigen gedungen werden und außerdem wird jeder letztern in eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern genommen.

Breslau den 25. August 1858.

Nachweisung der auf die Magazin-Plätze in Canth und Stephanshain zu stellenden zweispännigen Fuhren.

Es haben zu stellen die Ortschaften	Zweispännige Fuhren mit Flechten oder Kasten	Zweispännige Fuhren mit Ernte-Leitern
A. nach Canth:		
Althof dürr	1	1
Bahra	1	–
Bettlern	4	4
Bogenau	3	4
Bogschütz	1	–
Groß-Bresa	2	1
Buchwitz	2	3
Carowahne	2	3
Domslau	5	6
Dürrjentsch	1	2
Eckersdorf	1	1
Gabitz	4	4
Gallowitz	2	3
Gräbschen	5	5
Grünhübel	1	–
Guckelwitz	1	–
Hartlieb	1	2
Herdain	1	–
Huben	2	3
Jackschönau	4	5
Kleinburg	1	2
Klettendorf	5	5
Poln. Kniegnitz	3	4
Kreike	1	2
Kundschütz	1	2
Lamsfeld	1	1
Lehmgruben	3	3
Leopoldowitz	1	2
Lohe	2	2
Magnitz	1	–
Mandelau	1	1
Märzdorf	1	–
Neudorf-Comm.	5	5
Oderwitz	3	–
Oltaschin	3	3
Opperau	3	4
Pasterwitz	1	1
Peltschütz	1	1
Pöpelwitz	2	2
Pollogwitz	1	–
Prisselwitz	3	3
Reppline	2	3
Rothsürben	6	5
Schönborn	3	4
Groß-Sürding	3	3
Thauer	2	2
Tschauchelwitz	1	1
Tschönbankwitz	3	3
Wangern	5	4
Wasserjentsch	1	1
Weigwitz	1	2
Wessig	1	1
Wiltschau	3	4
Woischwitz	8	5
B nach Stephans-hain.		
Albrechtsdorf	2	2
Arnoldsmühle	1	2
Bischwitz a/B.	3	3
Blankenau	1	1
Cammelwitz	2	2
Criptau	3	2
Damsdorf	3	2
Duckwitz	2	1
Kl. Gandau	1	1
P. Gandau	1	2
Gnichwitz	8	7
Goldschmieden	1	–
Guhrwitz	1	1
Haberstroh	1	1
Haidänchen	1	1
Herrmansdorf Commende	5	5
Herrmansdorf Strachwitz	2	2
Herrnprotsch	2	3
Höfchen Maria	2	1
Kentschkau	2	2

*

Es haben zu stellen die Ortschaften	Zweispännige Fuhren mit Flechten oder Kasten	Zweispännige Fuhren mit Ernte-Leitern	Es haben zu stellen die Ortschaften	Zweispännige Fuhren mit Flechten oder Kasten	Zweispännige Fuhren mit Ernte-Leitern
Koberwitz	5	4	Sadewitz	2	2
Kreiselwitz	1	1	Gr. Sägewitz	2	1
Krieblowitz	2	1	Schalkau	2	2
Krolkwitz	2	1	Schauerwitz	2	2
Lorankwitz	2	1	Schiedlagwitz	2	3
Malkwitz	6	5	Schlanz	3	3
Malsen	3	2	Schmiedefeld	1	1
Gr. u. Kl. Masselwitz	3	2	Schmolz	3	3
Gr. Mochbern	6	5	Schosnitz	3	4
Kl. Mochbern	2	3	Gr. Schottgau	3	3
P. Neudorf	3	3	Seschwitz	1	2
Neukirch	5	5	Siebischau	1	2
Niederhof	2	3	Kl. Sirding	1	1
Oberhof	2	1	Stabelwitz	3	3
Paschwitz	3	3	Strachwitz	3	3
P. Peterwitz	3	3	Kl. Tinz	5	4
Pilsnitz	2	3	Wirrwitz	5	4
Pleische	1	1	Woigwitz	3	2
Puschkowa	2	1	Zaumgarten	2	1
Reibnitz	1	1	Zweibrodt	3	2
Romberg	2	1			

(Betreffend die Anlegung der Urlisten von den zu Geschworenen wählbaren Personen.) Nach § 64 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (G.-S. 1849 Nr. 1. Nr. 3087 S. 25—26) soll die Anlegung der Urlisten von den zu Geschworenen wählbaren Personen alljährlich im Monat September geschehen.

Gemäß dieser Bestimmung fordere ich die Dorfgerichte des Kreises auf

(mit Hinweisung auf die ausführliche Kreisblatt-Instruktion vom 17. Februar 1849 Nr. 8, S. 35—37)

nunmehr mit der Anlage der neuen Geschworenen Urlisten für das Geschäfts-Jahr 1859 dergestalt vorzugehen, daß dieselben **bis spätestens den 18. September a. c.** und zwar unerinnert hier eingehen.

In die Urlisten kommen nur diejenigen Steuerpflichtigen, welche jährlich wenigstens 16 Thlr. Klassensteuer und mehr, oder 20 Thlr. Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Thlr. Gewerbesteuer, oder überhaupt Einkommensteuer entrichten.

Die Listen sind, wie schon bekannt, in **alphabetischer** Ordnung aufzustellen.

Jeder in die Liste Aufgenommene muß sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befinden, da Verstöße hiergegen höheren Orts unnachsichtlich gerügt werden würden.

Die besondere Befähigung der aufgenommenen zu Geschworenen wählbaren Personen, hinsichtlich ihres moralischen Verhaltens, und der ihnen beiwohnenden leichteren oder schwierigeren Gabe der Auffassung muß bei **Jedem** in der Rubrik „Bemerkungen" angegeben werden.

In die Urlisten sind Personen unter 30 oder über 70 Jahren, oder solche, die des Schreibens und Lesens nicht mächtig sind, oder Taube, Blinde, oder solche, die sonst an erheblichen Krankheiten notorisch leiden, nicht mitaufzunehmen.

In der Rubrik „Bemerkungen" ist, außer der Angabe der Befähigung, auch bei Jedem kurz zu bemerken, ob derselbe als Geschworener fungiret hat, mit Angabe der Zeit, zu welcher dies geschehen.

Am Schluße der Listen ist zu bescheinigen, daß solche drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

Listen, die mit dem 18. September c. nicht eingegangen, werde ich durch Strafboten abholen lassen, doch wünsche ich, daß die Einsendung früher erfolgt.

Von denjenigen Gemeinden, in denen keine zu Geschworenen wählbaren Personen vorhanden, sind Negativ-Atteste einzureichen.

Unvollständige Listen, bei denen auch nur eine der vorstehend erforderten Angaben mangelt, und wie solche das Schema vorschreibt, werde ich durch Strafboten alsbald zurückgeben.

Ungerechtfertigte Auslassungen werden mit Ordnungsstrafe auf das Strengste bestraft werden.

Urliste

derjenigen Personen, welche zu Geschworenen wählbar sind aus der Ortschaft . . . . . . Kreis Breslau.

№	Wohnort.	Vor- und Zu-Name.	Stand und Gewerbe.	Alter. Jahr.	Zahlen jährlich Grund Steuer ℛ	Zahlen jährlich Einkommen- Steuer ℛ	Zahlen jährlich Klassen- Steuer ℛ	Zahlen jährlich Gewerbe- Steuer ℛ	Haben jährliches Einkommen. ℛ	Bemerkungen.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben, und daß die Liste drei Tage ausgelegen hat, bescheinigen hiermit pflichtmäßig.

N. N. den ten 1858. Das Dorfgericht.

Breslau den 23. August 1858.

(Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1859 betreffend.) Die Ortsgerichte des Kreises beauftrage ich hierdurch, die Gewerbe-Steuer-Rollen für das Jahr 1859 mir bis zum 14. September d. J. unerinnert einzureichen, und denselben beizufügen:

1) ein besonderes Verzeichniß der steuerfreien Gewerbetreibenden, das sind solche, welche ihr Gewerbe mit nicht mehr als einen Gesellen und einen Lehrling betreiben, und nicht fertige Waaren in Läden führen, es sind in demselben auch die Weber, welche über nicht mehr als 2 Stühlen arbeiten, summarisch anzugeben.
2) ein Verzeichniß der Zahl der in den Ziegeleien vom 1. Septembrr 1857 bis letzten August 1858 fabricirten Ziegeln je er Art.
3) ein Verzeichniß der Hausirer mit Ortspolizeilichen Befähigungs-Attesten und vollständigen Signalements, letztere auf besondere Bogen.
4) Die Wahlzettel über die Wahl der Abgeordneten aus den Gewerbsgesellschaften.
   Litt. A., Handel mit kaufmännischen Rechten
   „ C., der Gast- und Schankwirthe
   „ D., der Bäcker und
   „ E., der Fleischer.

Die Concessionen der Gast- und Schankwirthe sind mit diesen Rollen nicht, sondern erst am 10. Dezember d. J. zur Prolongation einzureichen, welchen alsdann auch die Befähigungs-Atteste der Orts-Polizei-Behörden beizufügen sind.

Für die Rollen pro 1859 kommen die Zu- und Abgänge für den Monat September d. J. dennoch zur Berücksichtigung, so zwar: daß derjenige, welcher das Gewerbe über den 8. September d. J. hinaus betreibt, in die Rolle für's Jahr 1859 aufgenommen wird.

Zu den Rollen der Wasser- und Windmühlen, so wie der Roß- und Dampfmühlen sind neue von der Königlichen Regierung gänzlich umgearbeitete Formulare vorgeschrieben worden, welche pro 1859 zur Anwendung kommen sollen. Für die Wassermühlen füge ich unten das Schema zur sorgfältigsten Ausfüllung bei. Was die Wind-, Roß- und Dampfmühlen anbelangt, so sind bei jeder Gattung die Spalten a., Mahl- und Spitzgänge,

b., Schneidewerke,

c., Oelpressen und andere Stampfwerke

anzubringen, und ad a. anzugeben, ob es eine Holländische-, Paltrocken- oder Bockwindmühle ist, und ad c., mit wieviel Pferdekraft die Mühle betrieben wird.

Schema zu der Rolle für die Wassermühlen.

	Der Müller.				Anzahl der zu besteuernden Gänge								Von diesen zu besteuernden Gängen können in gewöhnlichen Jahren dem Wasserzuflusse nach im Betriebe gehalten werden und sind zu besteuern.			
							bei Schneide-Mühlen.		b Oel-Mühl	bei andern Stampfwerk						
Laufende №	Wohn-Ort.	Vor- und Zunamen.	Bezeichnung des Wassers und etwaiger Nebenflüsse durch Bäche, Feldwässer, Sammelteiche 2c.	Zahl der Räder und ob ober-, mittel- oder unterschlächtig.	Mehl-, Graupen-, Grütz- und Hirse-Gänge	Spitz-Gänge, welche zum Spitzen oder Enthülsen des Getreides gebraucht werden können.	Zahl der Sägegatter und der in jeden Sägegatter befindlichen Sägen.	Zahl der Mahl-Gänge.	Zahl der Pressen.	Zahl der Löcher im Gruben-Baume.	Zahl der Mahl-Gänge.	Summa aller zu besteuernden Gänge.	Das ganze Jahr hindurch an jedem Tage, wenn auch nicht zu jeder Stunde	Von Johannis bis Michaelis nicht an jedem Tage.	Vom Juni bis einschließlich Oktober gar nicht.	Wegen zu geringem Wasserzuflusses niemals gleichzeitig mit andern Gängen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8a.	8b.	9.	10a.	10b.	11.	12.	13.	14.	15.

Außerdem sind noch vorhanden und steuerfrei zu lassen.			Summa sämmtlicher Gänge.	Bemerkungen z. B. über die Nebenzuflüsse, über den Mühlenbetrieb im Allgemeinen.
Gänge, welche nur für den eigenen Bedarf des Besitzers arbeiten.	Gänge, welche wegen ihrer Bauart selbst bei genügendem Wasserzufluß niemals gleichzeitig mit andern Gängen betrieben werden können also Wechselwerke im Sinne des Gesetzes.	Vorrichtungen, welche nur zum Reinigen des Getreides von fremden Körpern gebraucht werden können, nicht aber zum Spitzen oder Enthülsen des Getreides.		
16.	17.	18.	19.	20.

Breslau den 24. August 1858.

(Betrifft die Gewerbesteuerpflichtigkeit für Fleisch- und Wurstausschieben.) In Folge einer Beschwerde der hiesigen Fleischermittel über Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe durch die von mehreren Gast- und Schankwirthen veranstalteten sogenannten Fleisch- und Wurst-Ausschieben, hat die Königliche Regierung unterm 16. d. M. 3. V. 2880 verfügt, daß, wenn hierbei ein selbstständiger Betrieb des Schlächter-Gewerbes auch nicht vorliegt, da die Gast- und Schankwirthe die Viehstücke durch eigentliche Fleischer schlachten resp. die Wurst anfertigen lassen, so wird doch durch solches Ausschieben unzweifelhaft ein mit Gewinn verbundener Absatz des Fleisches und der Fleischwaaren bezweckt, so daß das Merkmal des Handels mit jenen Waaren als vorhanden erachtet werden muß, und daher auch für diejenigen Monate, in welchen Fleisch- und Wurstausschieben Statt finden soll, die Gewerbesteuer in der Klasse B. zu entrichten ist. Die Gast- und Schankwirthe, und namentlich die in der nächsten Umgegend hiesiger Stadt sind auf obige Bestimmung aufmerksam zu machen und zu bedeuten, wenn sie beabsichtigen, Fleisch- und Wurst-Ausschieben zu veranstalten, sich mit dem erforderlichen Gewerbesteuerscheine zu versehen.

Breslau den 24. August 1858.

(Bekanntmachung.) Die Herbst-Controll-Versammlungen des 1. Bataillons (Breslau) 10. Landwehr-Regiments werden **auf dem Lande** in nachstehender Art abgehalten:

Es gestellen sich die Reserven und Wehrmänner I. und II. Aufgebots aller Waffen incl. Jäger und der controllpflichtigen Unterärzte, Kurschmiede, Pharmazeuten, Lazarethgehilfen, Krankenwärter, Marine-, Train und Arbeits-Soldaten, sowie die Militairbäcker und Handwerker, und zwar die Unteroffiziere an den nachstehend bezeichneten Tagen um $1/4$ 9 Uhr, die Mannschaften um $1/2$ 9 Uhr früh ortschaftsweise, wie folgt:

Am 11. Oktober:

1. Kompagnie bei Neukirch.

Die Mannschaften der Dörfer: Herrnprotsch, Alt- und Neu-Stabelwitz, Groß- und Klein-Masselwitz, Pilsnitz, Goldschmieden, Schmiedefeld, Kl.-Gandau, Neukirch, Mariahöfchen, Herrmannsdorf, Arnoldsmühle, Schillermühle, Romberg, Strachwitz, Schalkau, Kammelwitz, Kriptau, Malkwitz, Groß- und Klein-Schmolz, Kentschkau, Ober- und Niederhof, Opperau, Groß-Mochbern.

2. Kompagnie bei Bischwitz.

Die Mannschaften der Dörfer: Bahra, Bettlern, Bischwitz, Blankenau, Domslau, Pol.-Gandau, Grünhübel, Jäschgüttel, Klettendorf, Kreiselwitz, Krieblowitz, Malsen, Poln. Neudorf, Paschwitz, Poln. Peterwitz, Pleische, Reibnitz, Sadewitz, Schlanz, Schosnitz, Groß- und Klein-Schottgau, Siebischau, Kl.-Sürding, Klein-Tinz, Woigwitz, Zweibrodt.

3. Kompagnie bei Thauer.

Die Mannschaften der Dörfer: Althofdürr, Barottwitz, Boguslawitz, Karowahne, Cattern, (von Wallenberg), Cattern (von Saurma), Dürrjentsch, Eckersdorf, Gallowitz, Grunau, Jerasselwitz, Jtschnocke, Poln.-Kniegnitz, Kundschütz, Lamsfeld, Lohe, Mandelau, Mellowitz, Münchwitz, Oderwitz, Groß- und Klein-Oldern, Probotschine, Reppline, Rothsürben, Sambowitz, Schmortsch, Schönborn, Sillmenau, Thauer, Tschauchelwitz, Unchristen, Wasserjentsch, Weigwitz, Wessig, Zweihof.

4. Kompagnie bei Radwanitz.

Die Mannschaften der Dörfer: Brocke, Dürrgoy, Herdain, Huben, Kleinburg, Lehmgruben, Neudorf-Comm., Oltaschin, Ottwitz und Neuhaus, Pirscham, Vorwerk Schwentnig, Groß- und Klein-Tschansch mit Rothkretscham, Woischwitz, Althofnaß, Benkwitz, Kottwitz, Pleischwitz, Radwanitz, Sacherwitz, Klein-Sacherwitz, Treschen, Tschechnitz.

Am 13. Oktober:

2. Kompagnie bei Puschkowa.

Die Mannschaften der Dörfer: Albrechtsdorf, Buchwitz, Damsdorf, Duckwitz, Gnichwitz, Guhrwitz, Haberstroh, Heidänichen, Koberwitz, Krolkwitz, Lorankwitz, Magnitz, Neuen, Puschkowa, Groß-Sägewitz, Schauerwitz, Schiedlagwitz, Seschwitz, Wilhelmsthal, Wirrwitz, Zaumgarten.

3. Kompagnie bei Bogenau.

Die Mannschaften der Dörfer: Bogenau, Bogschütz, Groß-Bresa, Guckelwitz, Jackschönau, Kreike, Leopoldowitz, Märzdorf, Pasterwitz, Prisselwitz, Peltschütz, Pollogwitz, Kein-Rasselwitz, Alt- und Neu-Schliesa, Groß-Sürding, Tschönbankwitz, Wangern, Wilkowitz, Wiltschau.

4. Kompagnie bei Groß-Nädlitz.

Die Mannschaften der Dörfer: Clarencranst, Drachenbrunn, Jäschkowitz, Janowitz, Kriechen, Lanisch, Margareth, Mariencranst, Meleschwitz, Groß-Nädlitz, Klein-Nädlitz, Schwoitsch, Siebotschütz, Steine, Tschirne, Wüstendorf, Zindel.

Breslau den 4. August 1858. Das Bataillons-Kommando.

(Bekanntmachung.) Die Herbst-Controll-Versammlungen des 1. Bataillons (Breslau) 10. Landwehr-Regiments **in der Stadt Breslau,** an welchen jedoch nur die Reserven und Wehrleute aller Waffen nachstehender Ortschaften Theil nehmen:

Bei der 1. Kompagnie:

Cosel, Pöpelwitz, Gabitz, Gräbschen, Hartlieb, Höfchen-Comm., Klein-Mochbern, Krietern.

Bei der 4. Kompagnie:

Alt-Scheitnig, Bartheln, Bischofswalde, Carlowitz, Cawallen, Fischerau, Friedewalde, Grüneiche, Leerbeutel, Leipe, Lilienthal, Morgenau, Zedlitz, Oswitz, Petersdorf, Pohlanowitz, Protsch, Ransern, Rosenthal, Schottwitz, Schweinern, Weide, Wilhelmsruh, Zimpel, finden in nachstehender Art statt:

Den 6. Oktober:

I. Aufgebot der Garde und Provinzial-Infanterie.

Den 7. Oktober:

I. und II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie und Pionire.

Den 8. Oktober:

II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie und Jäger.

Den 9. Oktober:

Reserven aller Waffen incl. Garde, sowie die controllpflichtigen Unterärzte, Kurschmiede, Pharmazeuten, Lazareth-Gehilfen, Krankenwärter, Marine- Train- und Arbeits-Soldaten, sowie Militairbäcker und Handwerker der Reserven und beider Aufgebote, incl. Jäger.

Gestellungs-Plätze.

1. Compagnie: Friedrich-Wilhelms-Platz auf dem Bürgerwerder.
4. Compagnie: Schießwerder.

Die Unteroffiziere erscheinen Nachmittags um $1/4$ 4 Uhr, die Mannschaften um $1/2$ 4 Uhr.

Breslau den 4. August 1858. Das Bataillons-Kommando.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nr. 35 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 28. August 1858.

Die betreffenden Orts-Gerichte haben die controllpflichtigen Mannschaften zur pünktlichen Gestellung aufzufordern, damit sich Niemand entschuldigen kann, die Termine zur Controll-Versammlung nicht erfahren zu haben.

Breslau den 7. August 1858.

(Die Herbst-Controll-Versammlungen betreffend.) Mit dem dieswöchentlichen Kreisblatte erhalten die Ortsgerichte derjenigen Gemeinden des Kreises, welche **in der Stadt** an den Controllen Theil nehmen, eine besondere Bekanntmachung zum Aushange im Gerichtskretscham.

Breslau, den 24. August 1858.

(Bekanntmachung.) Der Rittergutsbesitzer v. Lieres beabsichtigt auf dem Dominium Gallowitz hiesigen Kreises die Anlegung einer Branntweinbrennerei und Aufstellung einer Dampfblase in derselben. Nach § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige begründete Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen hier anzubringen.

Breslau den 24. August 1858.

Ein kleiner fahler Hund, Art Affenpintscher, ist im Gasthause zu Radwanitz als herrenlos angehalten worden, welchen der rechtmäßige Eigenthümer bei dem Gerichtsscholzen Sauermann zurückempfangen kann. Es wird vermuthet, daß der qu. Hund einem Offizier, vom 19. Regiment auf dem Marsche von Brieg nach Breslau abhanden gekommen sein mag.

Breslau, den 21. August 1858.

(Diebstahl.) Das Königl. Landraths-Amt hierselbst ist ergebenst zu benachrichtigen, daß hierorts ein eiserner Schraubstock mit Beschlag belegt worden ist, welcher nach Angabe des damit betroffenen Tagearbeiter Schartmann aus einer Zuckersiederei eines in der Umgegend belegenen Dorfes entwendet worden sein soll und zu ersuchen, den Eigenthümer dieses Schraubstockes gefälligst ermitteln zu lassen.

Breslau, den 20. August 1858. Königliches Polizei-Präsidium
v. Kehler.

Der Eigenthümer des Schraubstockes wird hierdurch aufgefordert, sich auf dem Königl. Polizei-Präsidium zu melden.

Breslau den 23. August 1858.

(Diebstahl). Am 13. d. M. sind dem Obstpächter Pohl aus Klein Kniegnitz, Kreis Nimptsch aus seiner verschlossenen Bude auf der Breslau-Glatzer Chaussee zwischen Jordansmühle und Mlitsch folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein ganz neuer schwarzer Flauschrock mit weiß und schwarz gemustertem Parchent gefuttert.
2) ein Paar neue Halbstiefeln.
3) zwei Taschentücher, wovon 1 roth, das andere blau und schwarz gemustert war.

4) eiu halbes Halstuch mit blauem Grund und schwarzen Blumen.

5) ein Paar Hosen grau und schwarz gemustert.

6) ein lederner Leibgurt.

7) ein Leinwandsack.

Als des Diebstahls verdächtig wird sein Wächter der Gottlieb Karrasch aus Weigwitz hiesigen Kreises bezeichnet; derselbe ist 18 Jahre alt und hat als besondere Kennzeichen am linken Fuß die Zehen ganz übereinander gewachsen.

Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises, so wie die Kreis-Gensdarmen fordere ich demnach auf, auf den p. Karrasch des Strengstens zu vigiliren, im Betretungsfalle ihm die vorbeschriebenen Gegenstände abzunehmen, ihn selbst festzunehmen und unter sicherer Begleitung dem Königl. Landraths-Amte in Nimptsch geschlossen direct zuführen zu lassen; hierher aber ungesäumt Anzeige zu machen.

Breslau den 26. August 1858.

(Bekanntmachung) Der Königl. Commerzienrath Kulmiz beabsichtiget in der ihm gehörigen Rübenzucker-Fabrick zu Lanisch zwei neue Dampfkessel aufzustellen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige gegründete Einsprüche gegen dasselbe binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden sind.

Breslau den 26. August 1858.

(Bekanntmachung) Der Rittergutsbesitzer von Stegmann auf Jackschönau beabsichtiget in der daselbst gelegenen gehörigen Rüben-Zucker-Fabrik die Anlage eines Dampfkessels.

In Gemäßheit des § 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige gegründete Einsprüche gegen dasselbe binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden sind.

Breslau, den 26. August 1858.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt ist, oder wird, sofort Anzeige hierher zu machen.

Der Arbeitsmann Karl Nicolaus aus Arnoldsmühle, welcher zuletzt in Breslau gearbeitet hat, hat sich heimlich entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt Behufs Vollstreckung einer gegen ihn rechtskräftig erkannten dreitägigen Gefängnißstrafe zu wissen nöthig.

Der Dienstknecht Karl Riedel, alias Grunert, hat sich am 20. v. M. unter der Vorgabe, daß er zu seinem Vetter nach Nippern gehen wolle, heimlich aus seinem Dienste zu Niederhof entfernt, ohne daß er bis heut zurückgekehrt noch über seinen Aufenthalt etwas bekannt worden ist; derselbe ist arbeitsscheu und geneigt zu Vagiren; und zuweilen mit Krämpfen behaftet. Sollte er im Kreise betroffen werden, so ist derselbe festzunehmen und pr. Transport dem Erb- und Gerichts-Scholzen Schneider in Niederhof zuzuführen.

Das Dienstmädchen Karoline Langer, circa 13 Jahr alt, aus Kundschütz gebürtig, hat sich am 16. d. M. aus ihrem Dienstverhältnisse des Arbeitsknecht Karl Wiesner in Zweibrodt heimlich entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt bekannt worden ist; es wird vermuthet daß sich die p. Langer im Kreise vagabondirend umhertreibt oder anderweitig vermiethet hat.

Breslau den 26. August 1858. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.